



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 22. Januar 1971

Teil II Nr.10

Tag	Inhalt	Seite
26.11. 70	Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen	69
21.12. 70	Anordnung über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft	72
9-1.71	Anordnung zur Sicherung der Rückführung von Altblei aus nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugakkumulatoren	74
23.12. 70	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG	76
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	76

Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen

vom 26. November 1970

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte zur Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie auf Freizeit und Erholung immer wirkungsvoller gemeinschaftlich aus.

Der sozialistische Staat fördert die diesem Zweck dienenden Veranstaltungen und gewährleistet, daß sich die Bürger im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ungehindert versammeln können.- Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen. *

(2) Veranstaltungen dienen der Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben, der Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten, insbesondere des Grundrechts auf umfassende und allseitige Mitbestimmung und Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Lebensweise sowie der Verwirklichung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Zusammenkünfte in Wohnräumen oder in umschlossenen Grundstücken zur Wahrnehmung der sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebenden persönlichen Interessen der Bürger.

§ 2

(1) Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung vorbereitet, organisiert oder durchführt. Sind der Veranstalter eine juristische Person oder mehrere Personen, ist zur Durchsetzung der dem Veranstalter obliegenden Aufgaben ein Verantwortlicher einzusetzen.

(2) Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche hat zu gewährleisten, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze und Ziele der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften eingehalten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche ist berechtigt und verpflichtet, Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören.

(4) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung durchgeführt wird, hat darauf einzuwirken, daß von dem Veranstalter oder dem für die Veranstaltung Verantwortlichen die diesen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

§ 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person zu erfolgen.

(3) Von der Anmeldepflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;